

CONSTITUZIUN  
DIGL CIRCUIT ALVASCHAGN



VERFASSUNG  
DES KREISES ALVASCH. KREISAMT.

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Artikel</b>		
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN			
▪ Kreisgebiet	1		
▪ Autonomie	2		
▪ Aufgabenbereich	3		
2. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN			
▪ Stimmrecht und Wählbarkeit	4		
▪ Stimmbüro	5		
▪ Sachabstimmung	6		
▪ Wahlen	7		
- Absolutes Mehr	7		
- Zweiter Wahlgang	7		
- Losziehung	7		
- Amtseid	7		
▪ Petitionsrecht	8		
▪ Initiativrecht	9		
▪ Referendum	10		
3. KREISBEHÖRDEN			
▪ Kreisorgane	11		
4. KREISRAT			
▪ Allgemeines	12		
▪ Zusammensetzung	13		
▪ Kreisfunktionäre	14		
- Sachgeschäfte	14		
▪ Einberufung	15		
5. KREISRATSAUSSCHUSS			
▪ Zusammensetzung	16		
▪ Personelles	16		
▪ Sachgeschäfte	17		
▪ Einberufung	18		
6. KREISAMT			
▪ Kreispräsident	19		
▪ Vizekreispräsident	20		
▪ Administrative Aufgaben und Befugnisse	21		
7. FINANZIELLES			
▪ Einnahmen	22		
▪ Defizitdeckung	22		
▪ Ausgabenkompetenz des Kreispräsidenten	23		
▪ Rechnungsrevisoren	24		
8. KREISKANZLEI			
▪ Unterstellung	25		
▪ Aufgaben	26		
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN			
▪ Inkrafttretung		27	
▪ Revision		28	
▪ Aufhebung von widersprechenden Bestimmungen		29	

	1. <u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>		abgabe erfolgt nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung.
Vorbemerkung	Sämtliche in dieser Verfassung verwendeten Personenbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.		
Kreisgebiet	<b>Art. 1</b> Das Hoheitsgebiet des Kreises Alvaschein umfasst das Gebiet der Gemeinden Alvaschein, Mon, Mutten, Stierva, Tiefencastel und Vaz/Obervaz.	Stimmbüro	<b>Art. 5</b> Der Kreisratsausschuss setzt ein Stimmbüro von mindestens drei Mitgliedern ein und bezeichnet dessen Präsidium und Aktuariat. Das Büro ermittelt durch Zusammenzählung der Gemeindeergebnisse das Gesamtergebnis und erstellt darüber ein Protokoll. Es meldet das Ergebnis noch am Wahlsonntag unverzüglich telefonisch der Standeskanzlei. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
Autonomie	<b>Art. 2</b> Der Kreis Alvaschein ist eine autonome Gebietskörperschaft und besteht aus den in seinem Gebiet wohnhaften Personen.  Er übt in den Grenzen seiner gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle in seinem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus und ist berechtigt, seine politischen und administrativen Angelegenheiten durch allgemein verbindliche Erlasse zu regeln.	Sachabstimmung	<b>Art. 6</b> Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Vorlage abgelehnt.
Aufgabenbereich	<b>Art. 3</b> Der Kreis hat gerichtlich, politisch und administrativ die sich aus der kantonalen Gesetzgebung ergebenden Obliegenheiten und Befugnisse.  Er kann weitere öffentliche Aufgaben erfüllen, die er selbst in den Bereich seiner Wirksamkeit zieht oder die ihm durch die Gemeinden übertragen werden. Zu deren Erfüllung kann er regionale Zweckverbände gründen (Planungen, Schulen, Altersheime, Kreiskrankenkassen, Spitäler, Vormundschaftsbehörden usw.).  Bei seinen Massnahmen hört der Kreis die Kreisgemeinden an und wahrt bestmöglich deren Interessen.	Wahlen	<b>Art. 7</b> Die Kreiswahlen werden aufgrund der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt. Es sind zu wählen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Kreispräsident</li><li>- Vizekreispräsident</li><li>- Grossräte</li><li>- Grossratsstellvertreter</li></ul> Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, welches wie folgt ermittelt wird:
	2. <u>WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN</u>	Absolutes Mehr	Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
Stimmrecht und Wählbarkeit	<b>Art. 4</b> In Kreisangelegenheiten sind sämtliche Schweizer Bürger stimmberechtigt, sofern sie im Kreis wohnhaft und nicht durch eidgenössische oder kantonale Bestimmungen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.  Die Wählbarkeit in Kreisbehörden richtet sich nach Verfassung und Gesetz des Kantons Graubünden.  Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt. Die Stimm-	Zweiter Wahlgang	Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.
		Losziehung	Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los. Die Losziehung führt das Wahlbüro durch.
		Amtseid	Der Kreispräsident und der Vizekreispräsident werden vor Amtsantritt durch den Kreisratsausschuss, präsidiert vom abtretenden Kreispräsidenten, vereidigt oder ins Handgelübde genommen.

Petitionsrecht	<p><b>Art. 8</b> Jeder stimmberechtigte Kreiseinwohner hat das Recht, Eingaben an das Kreisamt zu richten. Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst der Kreisratsausschuss einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie er ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt er lediglich von ihrem Eingang Kenntnis. Der Petent bzw. die Petitionäre sind über die Behandlung der Eingabe in geeigneter Form zu orientieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kreisamt</li> <li>- die Rechnungsrevisoren</li> </ul>	
Initiativrecht	<p><b>Art. 9</b> Auf dem Weg der Initiative können zwei Gemeinden oder mindestens 100 stimmberechtigte Kreiseinwohner beim Kreisamt einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit des Kreisrates fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Kreisverfassung einreichen.</p> <p>Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.</p> <p>Der Kreisrat hat den Vorschlag, sofern er ihn nicht zum Beschluss erhebt oder wenn er auf die Revision der Kreisverfassung gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 10 Monaten seit der Einreichung einer Kreisabstimmung zum Entscheid zu unterbreiten.</p>	Allgemeines	<p><b>Art. 12</b> Zur Wahrung der allgemeinen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und administrativen Belange des Kreises besteht ein Kreisrat.</p>
Referendum	<p><b>Art. 10</b> Die Beschlüsse des Kreisrates sind den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten, wenn</p> <p>a. es der Kreisrat beschliesst.</p> <p>b. das Referendum von zwei Gemeinden oder mindestens 50 stimmberechtigten Kreiseinwohnern innert 30 Tagen seit der Publikation verlangt wird.</p> <p>Dem Referendum nicht unterstellt, sind alle Beschlüsse des Kreisrates, welche einen einmaligen Aufwand von Fr. 50'000.-- oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von Fr. 20'000.-- nicht übersteigen, sowie alle Beschlüsse im Rahmen der gebundenen Ausgaben.</p>	Zusammensetzung	<p><b>Art. 13</b> Der Kreisrat setzt sich aus dem Kreispräsidenten, dem Vizekreispräsidenten, den Grossräten, den Grossratsstellvertretern sowie je zwei Vertreter der Kreisgemeinden zusammen. Kreisgemeinden mit mehr als 200 Stimmberechtigten haben zudem Anspruch auf je einen weiteren Vertreter auf je 200 Stimmberechtigte und Reste, welche diese Verteilzahl übersteigen.</p>
Kreisorgane	<p><b>Art. 11</b> Die Organe des Kreises sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stimmberechtigten der Kreisgemeinden</li> <li>- der Kreisrat</li> <li>- der Kreisratsausschuss</li> </ul>	Kreisfunktionäre	<p><b>Art. 14</b> Der Kreisrat wählt für die Dauer von drei Jahren folgende Kreisfunktionäre:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Kreisnotar</li> <li>- 2 Revisoren und 1 Stellvertreter</li> </ul> <p>für die Dauer von vier Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betreibungsbeamter und Stellvertreter</li> <li>- Vormundschaftsbehörde</li> <li>- Zivilstandsbeamte und Stellvertreter</li> </ul>
	<p>3. <u>KREISBEHÖRDEN</u></p>	Sachgeschäfte	<p>Der Kreisrat hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung neuer vollamtlicher Stellen.</li> <li>- Genehmigung der Jahresrechnung.</li> <li>- Genehmigung des Budgets.</li> <li>- Erlass eines Dienst- und Besoldungsreglementes für das Kreispersonal.</li> <li>- Erlass von Ausführungsbestimmungen sowie eines allfälligen Wahl- und Abstimmungsregulativs.</li> <li>- Beschlussfassung über einmalige neue Ausgaben bis zu Fr. 100'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu Fr. 50'000.--. Vorbehalten bleibt das Finanzreferendum gemäss Art. 10 der Kreisverfassung.</li> <li>- Festlegung der Entschädigung der Mitglieder der Kreisbehörden, soweit diese nicht durch übergeordnete Gesetze oder Erlasse geregelt sind.</li> <li>- Verabschiedung von Botschaften für die gemeindeweise zur</li> </ul>

	<p>Durchführung gelangenden Abstimmungen und für die Revision der Kreisverfassung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.</li> </ul>					
Einberufung	<p><b>Art. 15</b> Der Kreisrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es der Kreispräsident für notwendig erachtet.</li> <li>- ein Drittel der Mitglieder des Kreisrates es verlangt.</li> <li>- es zwei Kreisgemeinden verlangen.</li> </ul> <p>Der Kreispräsident zeigt den Kreisratsmitgliedern und den Gemeinden den Ort, die Zeit und die Verhandlungsgegenstände 10 Tage im Voraus schriftlich an.</p> <p>Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit während 10 Tagen vor der Kreisrats-sitzung zur Einsicht aufzulegen und, soweit möglich, mit der Einladung zuzustellen.</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Kreisratssitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>Für die Erledigung der Geschäfte gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Grossen Rates.</p> <p>5. <u>KREISRATSAUSSCHUSS</u></p>		Einberufung	<p><b>Art. 18</b> Der Kreisratsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es der Kreispräsident für notwendig erachtet.</li> <li>- 2 Mitglieder des Kreisratsausschusses es verlangen.</li> </ul> <p>Der Kreispräsident zeigt den Kreisratsausschussmitgliedern den Ort, die Zeit und die Verhandlungsgegenstände 10 Tage im Voraus schriftlich an.</p> <p>Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit 10 Tage vor der Kreisratsausschuss-sitzung mit der Einladung zuzustellen.</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Kreisratsausschuss-sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>6. <u>KREISAMT</u></p>		
Zusammensetzung	<p><b>Art. 16</b> Der Kreisratsausschuss setzt sich zusammen aus dem Kreispräsidenten, dem Vizekreispräsidenten und drei weiteren Kreisratsmitgliedern sowie eines Stellvertreters, welche für die Dauer von 3 Jahren durch den Kreisrat bestimmt werden.</p>		Kreispräsident	<p><b>Art. 19</b> Der Kreispräsident ist zugleich Organ der Kantonsregierung und des Kreises. Er hat die ihm durch die kantonale Gesetzgebung und die vorliegende Verfassung zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse. Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht ihm eine Kreiskanzlei mit entsprechendem Personal zur Verfügung. Ihm obliegt die Führung und Aufsicht der Kreisverwaltung. Im Kreisrat/Kreisratsausschuss führt der Kreispräsident den Vorsitz.</p>		
Personelles	<p>Der Kreisratsausschuss wählt und entlässt das Kreispersonal. Die Honorierung und Anstellungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglements.</p>		Vizekreispräsident	<p><b>Art. 20</b> Der Vizekreispräsident erledigt all jene Geschäfte, bei denen der Kreispräsident in den Ausstand zu treten hat.</p> <p>Bei Vakanz des Kreispräsidenten führt der Vizekreispräsident die Geschäfte als Kreispräsident bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen weiter.</p> <p>Bei Vakanz des Kreispräsidenten kann zudem der Kreisrat eine Urnenabstimmung zur Vornahme einer Ersatzwahl anordnen.</p> <p>Der Kreisrat bringt seine diesbezüglichen Beschlüsse der Kreisbevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis.</p>		
Sachgeschäfte	<p><b>Art. 17</b> Der Kreisratsausschuss hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vorbereitung aller vom Kreisrat zu behandelnden Sach- und Wahlgeschäfte.</li> <li>- Der Vollzug der Beschlüsse des Kreisrates.</li> <li>- Die Verwaltung des Kreisvermögens und die Vorbereitung der alljährlichen Rechnungsablage und des Budgets.</li> <li>- Die Beaufsichtigung der Kreisangestellten.</li> </ul>			<p><b>Art. 21</b> Dem Kreispräsidenten obliegt in administrativer Hinsicht insbe-</p>		

Administrative Aufgaben und Befugnisse	<p>sondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vorbereitung aller vom Kreisrat/Kreisratsausschuss zu behandelnden Sach- und Wahlgeschäfte.</li> <li>- Der Vollzug der Kreisrats- bzw. Kreisratsausschussbeschlüsse.</li> <li>- Die Verwaltung des Kreisvermögens und die Vorbereitung der alljährlichen Rechnungsablage und des Budgets.</li> <li>- Die Beaufsichtigung der Kreisangestellten.</li> <li>- Alle weiteren ihm vom Gesetz und Kreisrat/Kreisratsausschuss übertragenen Aufgaben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Führung der Buchhaltung der Kreisverwaltung, welche per 31. Dezember abschliesst und jährlich dem Kreisrat zur Genehmigung vorzulegen ist.</li> <li>- Führung des Rechnungswesens.</li> <li>- Die Besorgung des Kreisarchivs.</li> </ul>
	7. <u>FINANZIELLES</u>	
	<b>Art. 22</b>	
Einnahmen	Der Kreis deckt seinen Finanzierungsbedarf aus Einnahmen, die er durch Erfüllung seiner Obliegenheiten und Befugnisse erzielt, insbesondere Bussen, Gebühren und Beiträgen.	Inkrafttretung
		<b>Art. 27</b> Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Stimmbürger des Kreises Alvaschein in Kraft. Sie ist der Regierung des Kantons Graubünden zur Genehmigung zu unterbreiten.
Defizitdeckung	Das Verwaltungsdefizit wird jährlich auf die Kreismunicipalitäten im Verhältnis zu 50 % ihrer Einwohnerzahl und zu 50 % ihres Kantonssteuerertrages der natürlichen und juristischen Personen für die dem betreffenden Steuerjahr vorangegangene Steuerperiode verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 1. Januar des Steuerjahres.	Revision
		<b>Art. 28</b> Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Die Revision findet statt,  a. wenn der Kreisrat eine solche für notwendig erachtet. b. über den Weg der Initiative (Art. 8 der Kreisverfassung).  Allfällige Revisionen sind der Regierung des Kantons Graubünden zur Genehmigung zu unterbreiten.
Ausgabenkompetenz des Kreispräsidenten	<b>Art. 23</b> Der Kreispräsident ist befugt, jährlich, ausserhalb des Budgets, über Ausgaben bis zu Fr. 2'000.-- selbständig zu entscheiden. Für Auslagen, die diese Beträge übersteigen, ist der Kreisrat/Kreisratsausschuss zuständig.	Aufhebung von widersprechenden Bestimmungen
		<b>Art. 29</b> Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 10. Juli 2001. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Erlasse des Kreises Alvaschein, die ihr widersprechen, aufgehoben.
Rechnungsrevisoren	<b>Art. 24</b> Die vom Kreisrat gewählten Revisoren prüfen die Vermögens- und Verwaltungsrechnung des Kreises.  Sie erstatten schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden des Kreisrates bis zum 31. März des Jahres.	
	8. <u>KREISKANZLEI</u>	
Unterstellung	<b>Art. 25</b> Die Kreiskanzlei ist dem Kreispräsidenten unterstellt.	
Aufgaben	<b>Art. 26</b> In den Aufgabenbereich der Kreiskanzlei fallen:  - Die administrativen Arbeiten des Kreises sowie des Betriebsamtes.	

**Für den Kreis Alvaschein**

Der Kreispräsident  
Werner Wyss

Die Kreisaktuarin  
Sylvia Zippert-Balzer

**Von der Regierung genehmigt**

Chur, \_\_\_\_\_

Der Präsident  
Stefan Engler

Der Kanzleidirektor  
Dr. Claudio Riesen